jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/27 4Ob80/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1988

Norm

ABGB §1330 BII
UWG §7 C

Rechtssatz

Daß eine bewertende Äußerung allgemein gefaßt ist, bedeutet nicht, daß ihr der Tatsacheninhalt fehlte; in einem solchen Fall ist nur der Nachweis der Wahrheit schwerer, und zwar umso schwerer, je allgemeiner die Äußerung ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 80/88
  Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 80/88
  Veröff: MR 1989,64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0031800

Dokumentnummer

JJR_19880927_OGH0002_0040OB00080_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at